

# Anlage A zur V/0301/2022

## Kurzüberblick

Die Stadt Münster ist Alleingesellschafterin der Stadtwerke Münster GmbH. Die Umwidmung der VSM in die Bauwerke Münster GmbH obliegt gem. § 9.4 lit. a. und b. der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Münster GmbH.

Die Vorlage enthält auch die nach § 107 Abs. 5 GO NRW erforderliche Marktanalyse und die relevanten Stellungnahmen der HWK, IHK und verdi. Gemäß § 115 GO NRW ist eine Entscheidung des Rates zur Umwidmung der VSM in die Bauwerke Münster GmbH der Bezirksregierung Münster spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs schriftlich anzuzeigen.

## Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Die „Stadtwerke Münster GmbH“ ist eine 100 %-ige Beteiligung der Stadt Münster.

Ihr obliegt gemäß Gesellschaftsvertrag die Versorgung der Bevölkerung mit Energie und Wasser, der Öffentliche Personennahverkehr, der Hafenbetrieb, die Straßenbeleuchtung bzw. deren Betriebsführung, die Beteiligung an Unternehmen der Versorgungs- und Verkehrswirtschaft, die Beteiligung an sonstigen Unternehmen, insoweit, als diese geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, die Telekommunikation, der Bau und der Betrieb von Gebäuden, die kommunalen Zwecken dienen, auf eigenen oder auf fremden Grundstücken, das Betreiben und Bereitstellen von Mobilitätsdienstleistungen (z.B. CarSharing, Fahrradverleihsysteme) und die Erbringung der mit den vorgenannten Aufgaben im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen und Geschäften, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks mittelbar oder unmittelbar zu dienen bestimmt sind.

## Finanzierung

Produktgruppe:	1501	<i>Produkt 150101 Stadtwerke Münster GmbH</i>				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	x	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	x	Nein		
Die finanziellen Auswirkungen werden von der Stadtwerke Münster GmbH getragen.						

## Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
Gem. Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Münster GmbH sowie u.a. § 107 Abs. 5 und § 115 GO NRW.					

## Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

k. A.

